

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zur Einführung der Inhalte und Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) der Gemeinden Neuental, Jesberg, Bad Zwesten, Wabern und der Stadt Borken gemäß der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Die Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Philipp Rottwilm und den Ersten Beigeordneten Herrn Erich Strohm,

Die Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Manz und den Ersten Beigeordneten Herrn Klaus Wetzlar,

Die Gemeinde Bad Zwesten, Ringstraße 1, 34596 Bad Zwesten, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Köhler und den Ersten Beigeordneten Herrn Dieter Kraushaar,

Die Gemeinde Wabern, Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Claus Steinmetz und den Ersten Beigeordneten Wolfgang Nelke,

Die Stadt Borken (Hessen), Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen), vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcèl Pritsch und den Ersten Stadtrat Herrn Rudolf Maiwald,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinden Neuental, die Gemeinde Jesberg, die Gemeinde Bad Zwesten, die Gemeinde Wabern und die Stadt Borken vereinbaren die Gründung einer gemeinschaftlichen IT-Verwaltung um folgende Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen:

- Entwicklung und Umsetzung von Online-Antragsverfahren vor Ort bzw. Nachnutzung der entwickelten Verfahren
- Unterstützung bei der mit dem OZG in engem Zusammenhang stehenden Digitalisierung der Fachverfahren in den Kommunen insgesamt

- Bewältigung von damit verbundenen Fragen der Cyber- und IT-Sicherheit
- Zur Abwicklung der spezifischen Aufgaben zur Durchführung des OZG wird hierzu eine Stelle als „Digitalisierungsbeauftragter“ für die beteiligten Kommunen eingerichtet. Dazu wird die gemeinsame IT-Verwaltung mit einer Vollzeitstelle besetzt.
- Dazu ist eine Ausbildung zum Prozessdesigner auf der Basis der gemeinsam genutzten Software und Teilnahme an den Digitalisierungsfabriken des Landes Hessen wahrzunehmen
- Zur Umsetzung des gesamten Projekts sind Fachexperten aus den einzelnen Kommunen zu benennen, die als Ansprechpartner der IT-Verwaltung für die Aufgabenabwicklung innerhalb der jeweiligen Verwaltungen bereitstehen.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinden als Träger der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt. Die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen erfolgen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Kommune.

§ 2 Name und Beginn

Als Name der Einrichtung wird zwischen den Beteiligten die Bezeichnung - IT Verwaltung Schwalm-Eder-West - vereinbart. Die gemeinsame IT-Verwaltung wird am 01. Januar 2021 den Betrieb aufnehmen.

§ 3 Standort

Der Standort der gemeinschaftlichen IT-Verwaltung ist in den Räumen der Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental. Für die handelnden Personen stellt die Gemeinde Neuental die erforderlichen Räume zur Verfügung. Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung (Hard- und Software) werden durch die Zahlung der Förderung des Landes Hessen beschafft. Es wird vereinbart, dass die Zahlung des Zuschusses an die Gemeinde Neuental zu erfolgen hat.

§ 4 Personal

Es besteht Einvernehmen, dass die personelle Besetzung der künftigen gemeinsamen IT- Verwaltung mit fachlich kompetenten Mitarbeitern erfolgt. Zur Durchführung der Aufgaben vereinbaren die Beteiligten, dass eine Vollzeitstelle bereitgestellt werden muss. Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental im Benehmen mit dem Vorstand des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West.

Der Mitarbeiter der IT-Verwaltung wird insoweit bevollmächtigt, Erklärungen für die jeweiligen anderen Kommunen abzugeben. Anstellungsbehörde für den/die Mitarbeiter ist die Gemeinde Neuental. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuental ist in Absprache mit den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen gegenüber dem/den Mitarbeiter(n) weisungsbefugt.

§ 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten für den Betrieb der IT- Verwaltung Schwalm-Eder-West bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel.
- (2) Im ersten und zweiten Jahr trägt jede der beteiligten Kommunen 20 % der Gesamtkosten (Einzelaufstellung, inkl. der Personalkosten). Die nach Antragsstellung der gewährten Fördermittel werden nach Erhalt derselben mit den Kosten verrechnet.
- (3) Ab dem dritten Jahr wird der Verteilschlüssel durch den Vorstand des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West neu festgelegt.
- (4) Die Abschläge sind halbjährlich zu entrichten. Für die Abrechnung ist die Gemeinde Neuental zuständig. Die Gemeinde Neuental legt die Endabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres vor. Die Kommunen können innerhalb eines Monats gegen die Abrechnung Einwände erheben. Die entstehenden Kosten bei der Nutzung gemeinsamer Software, rechnet jede Kommune für sich mit dem Anbieter ab.
- (5) Die weitere Anpassung des Verteilungsschlüssels kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten vorgenommen werden.
- (6) Das Gesamtprojekt wird im Haushalt der Gemeinde Neuental veranschlagt.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune schriftlich gekündigt wird. Kündigt eine der Kommunen, ist die gesamte öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben. Durch Auflösung entstehende Kosten trägt die kündigende Kommune.

Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung kann bei Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am *01. Januar 2021* wirksam.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Neumental, den

Dr. Philipp Rottwilm
Bürgermeister

Dienstsiegel

Erich Strohm
Erster Beigeordneter

Jesberg, den

Heiko Manz
Bürgermeister

Dienstsiegel

Klaus Wetzlar
Erster Beigeordneter

Bad Zwesten, den

Michael Köhler
Bürgermeister

Dienstsiegel

Dieter Kraushaar
Erster Beigeordneter

Wabern, den

Claus Steinmetz
Bürgermeister

Dienstsiegel

Wolfgang Nelke
Erster Beigeordneter

Borken(Hessen), den

Marcèl Pritsch
Bürgermeister

Dienstsiegel

Rudolf Maiwald
Erster Stadtrat